

Die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt erleichtern

Weiterer Handlungsbedarf nach dem Integrationsgesetz

In den letzten dreieinhalb Jahren sind 1,4 Mio. Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Rund 70 % davon sind im erwerbsfähigen Alter. Sechs von zehn Flüchtlingen kommen laut Bundesagentur für Arbeit (BA) zunächst nur für eine Helfertätigkeit in Frage¹. Die Integration in eine Ausbildung oder qualifizierte Beschäftigung ist – worauf die BDA schon frühzeitig hingewiesen hat – vor allem wegen meist fehlender Deutschkenntnisse und oft geringer oder fehlender Qualifikationen eher ein Dauerlauf als ein Sprint und erfordert ein langfristiges Engagement aller Akteure. Da mehr als ein Drittel der 2016 registrierten Flüchtlinge (35,5%)² unter 18 Jahre ist, steht bei vielen Flüchtlingen die schnelle Integration in den Arbeitsmarkt zudem nicht im Fokus. Vielmehr ist vor allem das Bildungssystem gefragt, um eine bestmögliche Vorbereitung auf eine Ausbildung oder ein Studium in Deutschland zu gewährleisten.

Angesichts dieser Herausforderungen müssen sowohl beim Arbeitsmarktzugang als auch im Bildungsbereich weitere Hürden abgebaut werden:

1. Asylverfahren weiter beschleunigen – Rechtssicherheit verbessern

Für alle am Integrationsprozess beteiligten Akteure sind Rechts- und Handlungssicherheit unabdingbar. Vor allem die Unternehmen brauchen diese Sicherheit, wenn es um die Beschäftigung von Geflüchteten geht. Das erfordert eine Beschleunigung von Asylverfahren und der damit verbundenen schnelleren Klärung des gesetzlichen Aufenthaltsstatus. Außerdem muss geklärt werden, wie Ermessensentscheidungen ausgelegt werden. Das gilt trotz der jüngsten Verbesserungen mit dem Integrationsgesetz z.B. auch für den Umgang mit der neuen „3+2-Regelung“ bei der Ausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten. So muss die nötige Rechtssicherheit z.B. auch für Schülerinnen und Schüler der einjährigen Berufsfachschule sowie ihren potentiellen Ausbildungsbetrieben gewährt werden, sofern sie gemeinsam eine Vereinbarung zum Besuch der einjährigen Berufsfachschule geschlossen haben.

2. Zuweisung in Sprachkurseangebote ermöglichen – verpflichtende Integrationskurse für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot

Der Erwerb der deutschen Sprache gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft.³ Eine Pflicht zum Besuch von Integrations- und Sprachkursen besteht nur für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte. Diese muss auch für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot eingeführt werden. Zudem müssen flächendeckend ausreichend Kurse bereitgestellt und der Zugang durch eine Zuweisung der Teilnehmer zu konkreten Kursen verbessert werden. Bisher erteilen die Ausländerbehörden nur die Teilnahmeberechtigung zu einem Integrationskurs, nehmen aber keine Zuweisung zu einem bestimmten (zeitnah beginnenden) Kurs vor. Auswahl des Trägers und Anmeldung müssen durch die Teilnehmer selbst erfolgen. Es ist realitätsfremd,

¹ Personen im Kontext von Fluchtmigration, Statistik der BA, August 2016, Tabelle 4.

² BAMF-Geschäftsstatistik 07/2016, Asylantragsteller bis 18 Jahre, 166.058 von 468.762 im Zeitraum Januar bis Juli 2016.

³ Siehe auch Bericht des Statistischen Bundesamt vom 23. August 2016 zur Korrelation von Sprachkenntnissen und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

dass sich Flüchtlinge in einem fremden Land bei großer Trägervielfalt selbst einen Integrationskurs schnell wählen können. Nur durch die Möglichkeit zur Zuweisung der Teilnehmer zu einem konkreten Integrationskurs kann eine vernünftige und gleichmäßige Auslastung der Kapazitäten für die Integrationskurse erreicht werden kann.

3. Kombination von Spracherwerb und Grundbildung stärken

Rund ein Viertel der aktuell Geflüchteten hat nur eine Grundschulbildung. Maßnahmen zur Alphabetisierung, intensiven Sprachförderung in Verbindung mit arbeitspraktischen Erprobungen als auch zur (arbeitsplatzbezogenen) Grundbildung sind daher dringend notwendig und weiter auszubauen. Deutschkenntnisse sind ein entscheidender Schlüssel nicht nur für den Zugang zum Arbeitsmarkt, sondern auch zum beruflichen Aufstieg. So verrichten gut vier von zehn Zuwanderern mit geringen Deutschkenntnissen Hilfsarbeiten, die meist eher gering bezahlt werden. Dieser Anteil sinkt bei Migranten, die fließend Deutsch sprechen, auf gut 14 %⁴. Sie sind auch seltener unterhalb ihrer eigentlichen Qualifikation eingesetzt.

4. Zugang zu Praktika und Beschäftigung erleichtern

Die Aufnahme zustimmungs- und mindestlohnfreier Orientierungspraktika sollte grundsätzlich bis zu zwölf Monaten Dauer ermöglicht werden. Nach geltender Rechtslage ist umstritten, ob dieser Zugang zur Qualifizierung nicht auf Personen ohne jegliche Berufserfahrung beschränkt ist. Eine solche Klarstellung würde gerade auch Zugewanderten den Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtern. Gerade Menschen, die keine abgeschlossene Ausbildung haben oder deren Ausbildung nicht unmittelbar für die Betriebe nutzbar ist, würde so der Weg in Arbeit erleichtert. Auch eine berufliche Neuorientierung von Betroffenen, die zwar aus dem Heimatland erste Erfahrungen mitbringen, diese hier am Arbeitsmarkt nicht verwerten können und sich beruflich umorientieren müssen bzw. wollen, wird so erleichtert. Ebenso sollte die Ausnahmeregelung für langzeitarbeitslose Personen auf alle Beschäftigungssuchenden mit erheblichen Vermittlungshemmnissen ausgeweitet, wie z. B. Menschen, die noch nie gearbeitet haben, und solchen ohne genügende Qualifikation. Auch diese Personengruppe muss für einen Zeitraum von zwölf Monaten von der Anwendung des Mindestlohngesetzes ausgenommen werden.

5. Ausbildung erleichtern – Fördermöglichkeiten vereinfachen

Um den bei Flüchtlingen oft besonders schwierigen Weg in eine (duale) Ausbildung zu ebnen, müssen alle Instrumente der Ausbildungsförderung für Asylbewerber mit hoher Bleibeperspektive und Geduldete ohne Arbeitsverbot ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen. Die bisher unterschiedlichen Regelungen für den Zugang zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen, Einstiegsqualifizierung und assistierter Ausbildung, folgen keiner erkennbaren Logik, sind unverständlich und verunsichern ausbildungsbereite Unternehmen⁵.

⁴ Siehe auch Bericht des Statistischen Bundesamt vom 23. August 2016 zur Korrelation von Sprachkenntnissen und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

⁵ Zugang für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitenden Hilfen, Ausbildungsgeld und Assistierter Ausbildung nach 3 Monaten, zu Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach 15 Monaten; Geduldete: Assistierte Ausbildung nach 15 Monaten, ausbildungsbegleitende Hilfen nach 12 Monaten, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld nach 6 Jahren.

6. Vorrangprüfung für Flüchtlinge flächendeckend und nicht nur punktuell aussetzen

Eine effektive Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt erfordert eine flächendeckende Aussetzung der sog. Vorrangprüfung durch die BA. Das Integrationsgesetz sieht nur eine teilweise, auf drei Jahre befristete Aussetzung der Vorrangprüfung vor – zudem auch nur in bestimmten Agenturbezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote. Dieser Flickenteppich ist bürokratisch und schafft Verunsicherung gerade bei Unternehmen mit verschiedenen Standorten – insbesondere, weil sich die Arbeitslosenquoten regelmäßig ändern

7. Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit flächendeckend und vollständig abschaffen

Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit für Drittstaatsangehörige muss vollständig aufgehoben werden. Bisher ist eine Beschäftigung von Asylbewerbern und Geduldeten in der Zeitarbeit vor Ablauf der Wartefrist von 15 Monaten nur punktuell möglich, wenn es sich entweder um gut qualifizierte handelt, die die Voraussetzungen für die Blaue Karte EU, für einen Engpassberuf nach der Positivliste der BA erfüllen oder die Beschäftigung in einem Arbeitsagenturbezirk ausgeübt wird, in dem die Vorrangprüfung entfällt. Die Zeitarbeit ist aber gerade für Menschen mit geringer Qualifikation bzw. noch fehlender Arbeitserfahrung in Deutschland eine wichtige Brücke in Beschäftigung. Schon derzeit gelingt – trotz noch bestehender Hürden – fast ein Fünftel der Arbeitsaufnahmen von Flüchtlingen zunächst über die Zeitarbeit, gefolgt von den Branchen Gastgewerbe, Lager/Logistik und Reinigung.

8. Kompetenzfeststellung ausbauen

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufstätigkeit muss gerade für Flüchtlinge durch standardisierte Verfahren zur Erfassung und Feststellung non-formal und informell erworbene Kompetenzen unterstützt werden. Ältere Flüchtlinge verfügen zwar oft nicht über formale Abschlüsse, aber durchaus über auf dem Arbeitsmarkt nutzbare, non-formal und informell erworbene berufliche Kompetenzen. Es müssen daher standardisierte Verfahren entwickelt und erprobt werden, diese zu validieren. Solche Verfahren können ebenso wie das Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz mit der Möglichkeit zur Durchführung von Qualifikationsanalysen die Grundlage für weiterführende berufsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen bieten. Da sie aufgrund des hohen Personal- und Sachaufwands teuer sind, muss angesichts der Dimension der Aufgabe die Finanzierung überprüft werden.

9. Kinderbetreuung ausbauen und verstärken

Zur Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Vermittlungshemmnissen – vor allem arbeitssuchenden Alleinerziehenden und weiblichen Flüchtlingen – sowie zur frühzeitigen Beteiligung insbesondere von Flüchtlingskindern in der frühkindlichen Bildung ist ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot erforderlich. Die Träger müssen in den Stand versetzt werden, die durch die Zuwanderung entstehenden zusätzlichen Bedarfe zu erfüllen. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Beteiligung vor allem für viele weibliche Flüchtlinge an Integrations- und Sprachkursen sowie an Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter.

10. Bundesweite Schulpflicht für Flüchtlingskinder nach 3 Monaten schaffen

Sprachförderung sollte so früh wie möglich ansetzen: Für Kinder und Jugendliche idealerweise bereits in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Bei der Schulpflicht arbeiten die Bundesländer bisher mit sehr unterschiedlichen Regelungen, die letztendlich die Integration erschweren. Der Bund sollte gegenüber den Ländern für einen Beschluss der Kultusminister-

konferenz (KMK) werben, um bundesweit für Flüchtlingskinder eine Schulpflicht nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland zu schaffen.

11. Berufsschulzugang auch für ältere Flüchtlinge ermöglichen

Viele junge Flüchtlinge haben das 18. Lebensjahr bereits vollendet und unterliegen nicht mehr der Schulpflicht. Deshalb muss in allen Bundesländern die Möglichkeit geschaffen werden, den Schulbesuch zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung individuell über das 18. Lebensjahr hinaus auszudehnen. Die bayerische Regelung – in der Regel Besuch der Berufsschule bis zum 21. und bei Bedarf bis zum 25. Lebensjahr – ist hier vorbildlich. Die KMK sollte daher einen entsprechenden Beschluss zu einer einheitlichen Regelung in den jeweiligen Schulgesetzen in diesem Sinne fassen, um den Spracherwerb zu fördern, berufliche Orientierung zu geben und mehr jungen Flüchtlingen einen allgemein bildenden Schulabschluss zu ermöglichen.

12. Nutzung von Teilqualifizierungen zur Hinführung auf den Erwerb von Berufsabschlüssen ausbauen

Teilqualifizierende Bildungsmaßnahmen können dazu dienen, älteren Flüchtlingen, die für eine Erstausbildung eher nicht mehr in Frage kommen, den Einstieg in die betriebliche Arbeitswelt zu ermöglichen und sollten stärker genutzt werden. Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind abgegrenzte und standardisierte Einheiten innerhalb der Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufes, deren konsekutives Absolvieren den Erwerb eines Berufsabschlusses über die Externenprüfung ermöglicht. Beispielhaft seien hier die bundesweite Arbeitgeberinitiative „Teilqualifizierung“ als auch die Fördermöglichkeiten der BA zur abschlussorientierten Nachqualifizierung genannt.

13. Teilzeitausbildung stärker nutzen

Teilzeitausbildung wird bisher nur in sehr geringem Umfang genutzt.⁶ Die Teilzeitausbildung kann aber auch für Flüchtlinge eine gute Möglichkeit sein, Ausbildung und eine zunächst einfache Beschäftigung miteinander zu verbinden und so ein Einkommen oberhalb der Ausbildungsvergütung zu erzielen (häufig müssen zurückgebliebene Familien in den Heimatländern finanziell unterstützt werden) und perspektivisch den beruflichen Aufstieg zu schaffen.

⁶ 0,4 % aller Neuabschlüsse von Ausbildungsverträgen in 2014; insbesondere junge Mütter (Berufsbildungsbericht 2016).